

Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus Elmpt

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. März 2023
folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt erlassen:

I n h a l t :

	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zulassung von Veranstaltungen	2
3. Räume	2
4. Vermietung	3
5. Vertragsabschluss	3
6. Mietpreistarif	3
7. Zahlung des Mietpreises und der Gebühren	3
8. Anmeldung der Veranstaltungen	4
9. Veranstaltungsart und -inhalt	4
10. Hausordnung	4
11. Ablauf der Veranstaltungen	4
12. Dekoration und Werbung	5
13. Eintrittskarten	5
14. Bewirtung	5
15. Veranstaltungen mit Tieren	5
16. Gewerbliche Veranstaltungen	6
17. Haftung	6/7
18. Rücktritt vom Vertrag	7
19. Eingrenzung des Geltungsbereichs	8
20. Schlussbestimmungen	8
21. Inkrafttreten	8

1. **Geltungsbereich**

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält das Bürgerhaus im Ortsteil Elmpt als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (Veranstaltende und Besucher) verbindlich. Veranstalter und Besucher stimmen mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen zu. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

2. **Zulassung von Veranstaltungen**

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses in Elmpt können zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
Gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Versammlungen, Konferenzen u. ä.,
Aufführungen, Vorführungen u. ä.
Ausstellungen,
Familienfeiern,
Konzerte und
Tanzveranstaltungen.

Soweit zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung der Antragstellenden die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden könnte, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten abzulehnen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. **Räume**

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.

4. **Vermietung**

Die Räume und ihre Einrichtungen (Geräte und Anlagen) werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung zum Gebrauch überlassen.

Für ständig vermietete Räume werden Sondermietverträge abgeschlossen.

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden den Veranstaltenden nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.

Die Gemeinde Niederkrüchten übergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses und die Einrichtungen den Veranstaltenden in ordnungsgemäßem Zustand. Veranstaltende prüfen vor Benutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellen durch Verantwortliche sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beanstandungen sind der Gemeinde Niederkrüchten sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. **Vertragsabschluss**

Vor der durchzuführenden Veranstaltung haben Antragstellende mit der Gemeinde Niederkrüchten einen privatrechtlichen Miet-/Überlassungsvertrag abzuschließen.

6. **Mietpreistarif**

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. **Zahlung des Mietpreises und der Gebühren**

Die Miete und die Gebühren für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden mit Abschluss des Mietvertrags fällig.

8. **Anmeldung der Veranstaltungen**

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt einen Benutzungsplan auf, durch die die laufende und einmalige Vergabe (Sonderveranstaltungen) der Räume geregelt wird.

Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen für einmalige Veranstaltungen sind vor dem Veranstaltungstermin an die Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Werden mehrere Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen für den gleichen Kalendertag bzw. Zeitraum gestellt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge bei der Gemeindeverwaltung.

Gehen derartige Anträge gleichzeitig ein, entscheidet der Bürgermeister entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung (Gemeinnützigkeit, Größe sowie Umfang u. ä.) über die Vergabe der Räume.

9. **Veranstaltungsart und -inhalt**

Veranstaltende geben in ihrem Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an und haben zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

10. **Hausordnung**

Die von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragten Mitarbeitenden üben gegenüber Veranstaltenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Fundamt der Gemeinde Niederkrüchten abzuliefern. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. **Ablauf der Veranstaltung**

Den Ablauf der Veranstaltungen sollen Veranstaltende mit Beauftragten der Gemeinde Niederkrüchten vorbesprechen. Veranstaltende tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Sie haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Das Personal für Ordnungsdienst, Platzanweisung, Garderobe, Kassendienst und Bewirtung haben Veranstaltende auf ihre Kosten zu stellen.

12. Dekoration und Werbung

Dekoration, Veränderung oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten. Sie gehen zu Lasten der Veranstaltenden, die auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands tragen.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Gemeinde Niederkrüchten vorher zustimmt.

Die bauordnungsrechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

13. Eintrittskarten

Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. Sie wird im Einzelfall von der Gemeinde Niederkrüchten festgelegt.

14. Bewirtung

Zustimmungspflichtig sind

- a) die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und Waren,
- b) die Aufstellung von mobilen Anlagen zur Ausgabe/Erwärmung von Speisen oder Getränken,
- c) das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken.

Eine entsprechende Schankerlaubnis ist bei der Gemeinde Niederkrüchten zu beantragen.

15. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen aus seuchenhygienischen Gründen nur auf Antrag zulässig, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsräume ausreichend abtrennbar sind.

16. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen im Bürgerhaus Elmpt sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

17. Haftung

Veranstaltende haften für alle Schäden, die der Gemeinde Niederkrüchten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Niederkrüchten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Veranstaltenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Veranstaltende stellen die Gemeinde Niederkrüchten von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Veranstaltende verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Niederkrüchten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Niederkrüchten und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Haftung für die von Veranstaltenden oder von Dritten eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstaltenden, Mitwirkenden und Besucher.

Veranstaltende haben die Pflicht, die von ihnen oder Dritten mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde Niederkrüchten vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko der Veranstaltenden ihr zuzustellen oder die volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen von Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden oder ihre Durchführung verhindernden Ereignisse haftet die Gemeinde Niederkrüchten nicht.

Veranstaltende haben vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Veranstalter haben die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Niederkrüchten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten ist,
- b) die verlangte Zahlung der Miete und Gebühren nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin bei der Gemeinde Niederkrüchten eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Gemeinde Niederkrüchten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen den Veranstaltenden keinerlei Schadenersatzansprüche zu. Veranstalter können ggf. bis zu drei Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Gemeinde Niederkrüchten eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt

- a) bei einem Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 50 v. H. des vertraglich vereinbarten Mietsatzes und
- b) bei einem Rücktritt, der bis zu 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 80 v. H. des vertraglich vereinbarten Mietsatzes.

Der Gemeinde Niederkrüchten sind in jedem Fall die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

19. **Eingrenzung des Geltungsbereichs**

Diese Benutzungsordnung gilt grundsätzlich nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen des Schul- und Vereinssports.

20. **Schlussbestimmungen**

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich bestätigt werden.

Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Mietpreistarif (Anlage 1).

21. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 22. März 2023 in Kraft.